

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12999 –**

Aufklärungsbedarf zur Arbeit der Conterganstiftung für behinderte Menschen und ihrer Medizinischen Kommission

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 16 des Conterganstiftungsgesetzes bewertet eine vom Vorstand der Conterganstiftung berufene Kommission die Schädigungen von Menschen infolge der Einnahme des Schlafmittels „Contergan“ bzw. anderer thalidomidhaltiger Produkte von der Firma Grünenthal GmbH. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bemessung der Leistungen aus der Conterganstiftung.

In der schriftlichen Stellungnahme von Udo Herterich für die öffentliche Anhörung des Familienausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Bericht und den Ergebnissen der Studie der Universität Heidelberg am 1. Februar 2013 (Ausschussdrucksache 17/(13)238b) war ein Auszug aus dem Protokoll der Medizinischen Kommission vom 20./21. Februar 1988 enthalten.

In diesem heißt es:

- „1. In diesem Fall hatte Prof. Marquardt auf besondere Probleme bei dem Berechtigten hingewiesen (wackelbewegliche Ellenbogengelenke) die [...] erheblich behindern. Diese Schädigung ist in der Punktetabelle nicht vorgesehen. Eine längere Diskussion ergab, daß keine Möglichkeit besteht, diese Probleme anzuerkennen, da sonst das Punktesystem infragegestellt würde, insbesondere aber auch eine Vielzahl von ähnlichen Fällen entschieden werden müßte.
2. Hier hatte Prof. Marquardt mit Schreiben vom 18.1.88 auf eine Fehlbildung (Carpaltunnel-Syndrom) hingewiesen, das bei Überbeanspruchung zu Beschwerden führen kann. Eine Anerkennung würde aber das Punktesystem und die Begutachtungsprinzipien der Stiftung infrage stellen bzw. zu einer Lawine von Anträgen führen. Aus diesem Grunde soll es, als Ergebnis der längeren Diskussion bei den bisherigen Grundsätzen bleiben und diese Schädigung nicht anerkannt werden.“

Dieses Protokoll lässt vermuten, dass vorsätzlich Conterganopfern Schäden aus Kostengründen nicht anerkannt wurden. Dies ist nicht nur ethisch und moralisch, sondern auch rechtlich (u. a. nach § 2 sowie § 13 Absatz 2 Satz 1 des Conterganstiftungsgesetzes) äußerst fragwürdig.

1. Wann und von wem wurde das Punktesystem beschlossen?

Erstmals wurden die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen von dem damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit am 28. September 1973 erlassen (BAnz. Nr. 189 vom 6. Oktober 1973). Die Anlage 2 der Richtlinien enthält die Medizinische Punktetabelle.

2. Wie ist der Wortlaut des derzeit gültigen Punktesystems?

Die 14-seitige Medizinische Punktetabelle steht auf der Homepage der Conterganstiftung für behinderte Menschen www.conterganstiftung.de als Download zur Verfügung.

3. Zu welchen Zeitpunkten wurde das Punktesystem geändert, und welchen Inhalts waren die Änderungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es folgende Änderungen der Medizinischen Punktetabelle:

Erstmals wurde die Anlage 2 durch die zweite Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Contergan-Schadensfällen vom 1. Juli 1977 (BAnz. Nr. 128 vom 14. Juli 1977) wie folgt geändert:

„Die Anlage 2 (Medizinische Punktetabelle) wird wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt IV Nr. 1 A 1.3 wird folgende Nummer 1.3.1 angefügt: „1.3.1. je überzähligen dysplastischen Finger 0,5 Punkte.“
2. In Abschnitt IV Nr. 1 B 1.2 Buchstabe a wird die Anmerkung wie folgt ergänzt: „, bei Bandinstabilität bis zur Belastungsunfähigkeit bis zu 6 Punkten.“
3. In Abschnitt IV Nr. 2 werden folgende Nummern 2.20 bis 2.25 angefügt:

„2.20. Aplasie von Uterus und/oder Scheide	15
2.21. Uterus- oder Vaginalatresie	10
2.22. Uterus bipartitus od. Vagina septata	5
2.23. Hypospadiapenis oder Peniscrotalis dem Schweregrad entsprechend	5 bis 10
2.24. doppelte Niere oder doppeltes Nierenbecken	2
2.25. a) verminderte Körpergröße (im Vergleich zu den Normalwerten von van Wistigen) mehr als $M - 2$ Sigma	2
2.25. b) mehr als $M - 3$ Sigma	10
2.25. c) mehr als $M - 4$ Sigma	20
2.25. d) wenn ein Mangel an Wachstumshormonen nachgewiesen ist, zusätzlich	10“
4. In Abschnitt IV Nr. 3 – 3.9 wird das Wort „einseitig“ durch die Worte „ein- oder zweiseitig“ ersetzt.
5. In Abschnitt IV Nr. 4 werden folgende Nummern 4.23 bis 4.25 angefügt:

„4.23 Gehörgangenge einseitig	1
zweiseitig	2
4.24 auffallende Dysplasie oder Nasenspitze (Flachnase) dem Schweregrad entsprechend	2 bis 4
4.25 Choanalatresie (Verschluss des Nasenraumes nach hinten)	
einseitig	2
zweiseitig	3.“

Zudem wurde die Anlage 2 mit Datum vom 3. Juli 2009 (BAnz. Nr. 96) wie folgt geändert:

Unter Nummer III wird folgender Absatz angefügt: „Stellt die Medizinische Kommission fest, dass eine Fehlbildung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Richtlinie vorliegt, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 dieser Richtlinien.“

Zuletzt wurde die Anlage 2 mit Datum vom 12. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 154) wie folgt geändert:

„In Anlage 2 wird unter Nummer IV.4. ‚Hals-, Nasen-, Ohrenschäden‘ folgende Ziffer angefügt:

	Punkte
4.26 Fehlende Anlage oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans einseitig	5
Fehlende Anlage oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans zweiseitig	25

4. Welche im Zusammenhang mit Contergan entstandenen vorgeburtlichen Schäden sind im Punktesystem trotz des Wissens von diesen Schadensarten nicht berücksichtigt?
5. Wie viele Personen sind von der Entscheidung, bestimmte Conterganschäden nicht zu berücksichtigen, betroffen?
Wie viele davon leben nach Kenntnis der Bundesregierung noch?
6. Wer hat über die Nichtberücksichtigung bestimmter Schäden entschieden, und mit welchen Begründungen (bitte detailliert nennen)?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Leistungsberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 des Conterganstiftungsgesetzes behinderte Menschen, deren Fehlbildungen „mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können.“ Wenn diese Voraussetzungen nachgewiesen sind, werden Leistungen gewährt. Sofern eine entsprechende Fehlbildung vorliegt, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (Nummer III der Anlage 2 der Richtlinien).

7. Wie viele der derzeit noch lebenden anerkannten Conterganopfer haben bei den ihnen zuerkannten Punkten eine „9“ vor dem Komma (z. B. 9,00 bis 9,99 oder 29,97)?

235 Leistungsberechtigte haben bei den ihnen zuerkannten Punkten eine „9“ vor dem Komma.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass bei dieser Punktbewertung unterhalb eines Schwellenwertes andere als rein medizinische Aspekte (z. B. finanzielle) eine Rolle spielten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass bei der Punktbewertung unterhalb eines Schwellenwertes andere als rein medizinische Aspekte eine Rolle gespielt haben oder spielen.

9. Gibt es Unterschiede in der Beantragung von Neu- bzw. Höherbewertungen zwischen Personen, die so nahe an einer Punktgrenze liegen, und solchen, bei denen der Abstand größer ist?

Wenn ja, in welchem Verhältnis?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über entsprechende Unterschiede bei der Beantragung vor.

10. Wer waren die Mitglieder der Medizinischen Kommission von der erstmaligen Berufung der Kommission bis heute (bitte namentlich und Zeitraum ihrer Tätigkeit nennen)?

In der ersten Sitzung des Stiftungsrates am 6. Dezember 1972 wurden zwei Medizinische Kommissionen eingerichtet und folgende Mitglieder berufen:

Kommission 1

Rechtsanwalt Schulte-Hillen	Vorsitzender	bis 31. Dezember 2003
Prof. Dr. Maquardt	Orthopädie	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Dr. Feldmann	HNO	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Dr. Pape	Augen	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Dr. Lenz	Internist/ Humangenetik	bis 25. Februar 1995

Kommission 2

Rechtsanwalt Wartensleben	Vorsitzender	bis 31. Dezember 2003
Prof. Dr. Matthias	Orthopädie	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Dr. Zülke	HNO	bis 4. Dezember 1975
Prof. Dr. Jünemann	Augen	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Dr. Lenz	Internist/ Humangenetik	bis 25. Februar 1995
Dr. Baumeister	HNO	ab 5. Dezember 1975 (Datum des Ausscheidens nicht mehr ermittelbar)

In der 20. Sitzung des Stiftungsrates am 5. Mai 1981 wurde die Verschmelzung beider Kommissionen zu einer Kommission beschlossen, die in zwei Arbeitsgruppen organisiert ist:

Gruppe 1

(bewertete die Schäden von Antrag stellenden Personen, die in der orthopädischen Uni-Klinik Münster behandelt wurden)

Rechtsanwalt Wartensleben	Vorsitzender	bis 31. Dezember 2003
Prof. Dr. Matthias	Orthopädie	ausgeschieden (Ausscheiden s. o.)
Dr. Baumeister	HNO	ab 5. Dezember 1975 (Ausscheiden s. o.)
Prof. Dr. Jünnemann	Augen	ausgeschieden (Ausscheiden s. o.)
Prof. Dr. Lenz	Internist/ Humangenetik	bis 25. Februar 1995

Gruppe 2

(bewertete die Schäden der übrigen Antrag stellenden Personen)

Rechtsanwalt Schulte-Hillen	Vorsitzender	bis 31. Dezember 2003
Prof. Dr. Maquardt	Orthopädie	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Feldmann	HNO	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Dr. Pape	Augen	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Prof. Dr. Lenz	Internist/ Humangenetik	bis 25. Februar 1995
Prof. Dr. Pfeiffer	Humangenetik	vom 24. November 1988 bis 1999
Prof. Dr. Niethard	Orthopädie	ab 14. Dezember 1989 (Datum Ausscheiden nicht mehr ermittelbar)
Dr. Graf	Orthopädie	seit 22. November 1993
Frau Dr. Lenz	Allgemeinmed.	ab 22. Mai 1996 (Datum Ausscheiden nicht mehr ermittelbar)
Frau Prof. Dr. Koch	Humangenetik	seit 30. November 1999
Dr. Schulte-Hillen	Internist	seit 30. November 1999

Zum 1. Januar 2004 wurde die Medizinische Kommission auf eine neue Grundlage gestellt. Die Einteilung in zwei Gruppen wurde abgeschafft.

Mitgliederliste (aktuell)

Rechtsanwalt Schucht	Vorsitzender	vom 1. Januar 2004 bis 21. Januar 2010
Rechtsanwältin Schmitz-Rüger	Vorsitzende	vom 22. Januar 2010 bis zum 19. August 2012
Rechtsanwalt Toews	Vorsitzender	seit 20. August 2012
Frau Prof. Dr. Koch	Humangenetik	seit 30. November 1999
Dr. Graf	Orthopädie	seit 22. November 1993

Dr. Schulte-Hillen	Internist	seit 30. November 1999
Frau Dr. Waldner	HNO	seit 8. Juni 2004
Dr. Waldner	Urologie	seit 3. September 2009
Dr. Jünemann	HNO	seit 8. Juni 2004
Dr. Mojto	Endokrinologie	seit 24. Mai 2005
Prof. Dr. Seitz	Neurologe	seit 8. Juni 2004
Prof. Dr. Forst	Orthopädie	seit 13. Dezember 2011
Dr. Nüßlein	Orthopädie	seit 10. August 2011

11. Welche Personen waren in der Zeit von 1972 bis heute im Stiftungsvorstand (bitte jeweilige Zeiträume der Mitgliedschaft im Vorstand und Funktionen nennen)?

Folgende Personen waren seit 1972 im Stiftungsvorstand:

1972 bis 1974

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Herr Hemsrath	Herr Schleifenbaum	Herr Nötzel

1975 bis 1977

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Herr Hemsrath	Herr Schleifenbaum Herr von Unruh (ab November 1975)	Herr Nötzel

1978 bis 1991

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Herr Hemsrath Herr Partzsch (ab September 1978)	Herr von Unruh	Herr Nötzel

1992 bis 1994

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Herr Partzsch Frau Dr. Hansen (ab März 1992)	Herr von Unruh	Herr Nötzel

1995 bis 1998

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Frau Dr. Hansen	Herr von Unruh	Herr Schulz

1999 bis 2000

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Frau Dr. Hansen	Herr von Unruh	Herr Dr. Koban

2001 bis 2002

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Frau Dr. Hansen	Herr Ashcroft	Herr Dr. Koban Herr Dr. Homann (ab Mai 2002)

2003

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Frau Dr. Hansen	Herr Ashcroft	Herr Dr. Homann Herr Dr. Breuer (ab April 2003)

2004

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Frau Dr. Hansen	Herr Ashcroft	Herr Dr. Breuer

2005 bis 2009

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Frau Schmidt-Zadel	Herr Ashcroft	Herr Dr. Breuer

ab 2010

Vorsitz	Vertretung	Vertretung
Frau Blumenthal	Herr Schucht	Herr Kreuzinger (bis Oktober 2011) Herr Stempel-Herzog (seit Oktober 2011)

12. Welche Stiftungsgremien und Bundesbehörden erhalten die Protokolle der Medizinischen Kommission?

Protokolle über die Sitzungen der Medizinischen Kommission wurden nur bis zum 31. Dezember 2003 erstellt. Es handelt sich um insgesamt 24 Protokolle. Seit 2004 werden die Entscheidungen und Bewertungen nach § 16 Absatz 6 des Conterganstiftungsgesetzes in jedem Einzelfall in Form einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Medizinischen Kommission dem Vorstand vorgelegt. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Teilnehmenden der Sitzungen der Medizinischen Kommission und der Stiftungsvorstand die Protokolle erhalten.

13. Seit wann ist dem Stiftungsvorstand, dem Stiftungsbeirat sowie der Bundesregierung das Protokoll der Medizinischen Kommission vom 22. Februar 1988 bekannt?

Das Protokoll der Medizinischen Kommission vom 22. Februar 1988 ist nach Kenntnis der Bundesregierung dem jetzigen Vorstand, den jetzigen Ministeriumsvertretern im Stiftungsrat und der Bundesregierung durch die öffentliche Anhörung vom 1. Februar 2013 bekannt geworden.

In seiner Sitzung vom 28. Januar 2013 hat der Vorstand beschlossen, in einem Rundschreiben alle Leistungsberechtigte über das „Carpaltunnelsyndrom“ zu informieren und auf die Möglichkeit eines Revisionsantrages hinzuweisen. Das ist mit dem Rundschreiben Nr. 12 im März 2013 geschehen.

14. Welche Position bezieht die Bundesregierung heute – auch mit Blick auf die Studie der Universität Heidelberg – zum o. g. Protokoll und der Tatsache, dass bestimmte Conterganschäden bei der Leistungsbemessung vermutlich nicht berücksichtigt wurden?

Durch die Änderung der Anlage 2 der Richtlinien über Contergan-Schadensfälle am 3. Juli 2009 ist es möglich, dass eine Fehlbildung gemäß § 6 der Richtlinien über Contergan-Schadensfälle, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 dieser Richtlinien bewertet wird.

15. Welche vorgeburtlichen Schädigungen sind inzwischen bekannt, waren aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Punktesystem noch nicht bekannt?

Welche davon wurden nachträglich in das System aufgenommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

16. Ist die Bundesregierung – auch mit Blick auf die Studie der Universität Heidelberg und der Handlungsempfehlung 6.14 – bereit, künftig alle inzwischen bekannten vorgeburtlichen Schäden bei der Bewertung zu berücksichtigen und die damit verbundenen Leistungen rückwirkend zu zahlen?

Wenn ja, wie soll das praktisch erfolgen?

Wenn nein, warum nicht?

Leistungsberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 des Conterganstiftungsgesetzes behinderte Menschen, deren Fehlbildungen „mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können.“ Wenn diese Voraussetzungen nachgewiesen sind, werden Leistungen gewährt. Sofern eine entsprechende Fehlbildung vorliegt, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (Nummer III der Anlage 2 der Richtlinien).